EMPFEHLUNG Nr. 3419/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1982

über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS (1) hat die Kommission eine gemeinschaftliche Überwachung für die Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt.

Die Gründe, die die Kommission zu derartigen Maßnahmen veranlaßt haben, bestehen weiterhin, d.h. die Notwendigkeit, eine umfassendere Kenntnis über die voraussichtlichen Einfuhren und über die Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, zu ermöglichen.

Es ist daher erforderlich, die gemeinschaftliche Überwachung zu verlängern —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS wird bis zum 31. Dezember 1983 (2) verlängert.

Artikel 2

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 5.

(2) Die im November und Dezember 1982 ausgestellten Einfuhrdokumente können entsprechend Artikel 1 Absatz 3 der Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS für einen Zeitraum von zwei Monaten von dem Ausstellungsdatum an verwendet werden, und zwar auch dann, wenn dieser Zeitraum erst 1983 endet.